

Satzung des Förderkreises der Pestalozzi-Schule e.V.

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen „Förderkreis der Pestalozzi-Schule e.V.“.
2. Der Sitz der Vereinigung ist Kierspe / Westfalen, sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Meinerzhagen eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung „Förderkreis der Pestalozzi-Schule e.V.“ mit dem Sitz in Kierspe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Vereinigung ist:
 - a) Beihilfe, nach Maßgabe des Vermögens der Vereinigung, zur kindgerechten Ausgestaltung der Schule und der Freiräume.
 - b) Gedankenaustausch mit dem Schulträger, der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
 - c) Ideelle und praktische Mithilfe bei Vorhaben der Schule.
 - d) Übernahme von Trägerschaften im Rahmen der pädagogischen Ziele.
 - e) Finanzielle Unterstützung der Schule bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen, die von behördlicher Seite nicht geleistet werden.
 - f) Bildung eines Sozialfonds.
 - g) Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mithilfe der Elternschaft.

3. Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Alle Eltern der Schüler der Pestalozzi-Schule
 - b) Alle Freunde und Gönner der Pestalozzi-Schule
2. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben und durch die regelmäßige Zahlung des Beitrages erhalten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen und Auskünfte über die Arbeit der Vereinigung zu beantragen. In eigener Sache sind die Mitglieder nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand.
Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange der Vereinigung zu wahren. Die Verwirklichung der Ziele ist nach besten Kräften zu unterstützen. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind termingerecht zu entrichten.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Die Mindesthöhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Einmalige Spenden z.B. zu besonderen Anlässen und für besondere Zwecke sind möglich.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.
4. Die Zahlung der Beiträge ist halbjährlich oder ganzjährlich auf das Konto des Förderkreises zu leisten, zum 1. Oktober oder zum 1. April des Jahres.
5. Kredit- und Darlehnsaufnahme durch den Verein sind ausgeschlossen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Organe der Vereinigung

1. Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens drei, maximal sieben Beisitzer.

- 2. Der jeweilige Schulleiter ist beratendes Mitglied des Vorstandes, er hat kein Stimmrecht. Er kann sich durch ein von ihm benanntes Mitglied des Kollegiums vertreten lassen.
- 3. Der Vorstand bekleidet sein Vorstand ein Jahr.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitglieder- und Vorstandssitzung. Bei seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Der Schriftführer führt über jede Mitglieder- und Vorstandssitzung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Der Kassierer führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2. Der Vorstand beschließt über die Ausgaben des Förderkreises. Er darf nur über die vorhandenen Bestände verfügen.
- 3. Der Vorstand leitet die Vereinigung gemäß dem satzungsfähigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Seine Entscheidung fällt er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1. Am Anfang des neuen Schuljahres wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich eines Kassenberichtes des Kassenwartes,
 - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,

- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige von den Mitgliedern vorgelegte Anträge.
3. In jedem Jahr wählt die Mitgliederversammlung:
- a) den Vorstand und die Beisitzer, wobei Wiederwahl zulässig ist,
 - b) zwei Kassenprüfer, wovon jeweils einer wiedergewählt werden kann.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Auflösung des Förderkreises

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Förderkreises muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Er muss die Unterschriften von einem Zehntel der Mitglieder haben.
3. Jedes Mitglied des Förderkreises muss spätestens drei Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen und von der Tagesordnung unterrichtet sein.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pestalozzi-Schule in Kierspe, Haunerbusch 88, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meinerzhagen in Kraft.

letzte Änderung,

Kierspe, den 17. November 1994